

Auftrag Business -Tarif

an Elektrizitätswerk Diessen, Klosterhof 22, 86911 Dießen, nachfolgend „EWD“
Original – bitte unterschrieben an Elektrizitätswerk Diessen, Klosterhof 22, 86911 Dießen
T 08807-217, F 08807-7762, info@ew-diessen.de

1. Kunde Frau Herr

Vorname: _____ Name: _____ Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Ort: _____ Telefon: _____ E-Mail: _____

Zählernummer: _____ Kd.Nr.: _____

| Preistabelle für Geschäftskunden über 10.000 kWh/a | | | | |
|---|--------------|--------------|-------------|-------------|
| | Cent pro kWh | Cent pro kWh | € pro Monat | € pro Monat |
| Eintarif (ohne Schwachlastregelung) | netto | brutto | netto | brutto |
| Arbeitspreis | 34,60 | 41,17 | - | - |
| Grundpreis | | | 5,00 | 5,95 |
| Doppeltarif (mit Schwachlastregelung) | | | | |
| Hochtarif | | | | |
| Arbeitspreis | 37,10 | 44,15 | - | - |
| Niedertarif | | | | |
| Arbeitspreis | 28,10 | 33,44 | - | - |
| Grundpreis | | | 10,50 | 12,49 |
| Preisstand: 01.10.2022 Gerundete Bruttopreise inkl. 19% Umsatzsteuer. Es gelten die jeweils aktuellen Preise. | | | | |

Bei der Abrechnung werden die Verbrauchsdaten mit den Nettopreisen multipliziert und anschließend die Umsatzsteuer hinzugerechnet. Dabei kann es im Vergleich zur Abrechnung auf Basis der Bruttopreise zu Rundungsdifferenzen kommen.

Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit von 12 Monaten. Das Vertragsverhältnis verlängert sich automatisch um 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird.

Die verbrauchsabhängigen Preise (Arbeitspreise und Verbrauchspreise) enthalten eine Konzessionsabgabe von brutto 1,57 ct./kWh bzw. brutto 0,73 ct./kWh für Schwachlast (netto 1,32 ct./kWh bzw. 0,61 ct./kWh), die an die Gemeinde abgeführt wird. Die Höchstsätze betragen gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung /KAV) vom 09. Januar 1992 für Stromlieferungen nach der Schwachlastregelung brutto 0,73 ct./kWh (netto 0,61 ct./kWh), für sonstige Stromlieferungen bei Gemeinden bis 25.000 Einwohner brutto 1,57 ct./kWh (netto 1,32 ct./kWh).

In den verbrauchsabhängigen Preisen sind Belastungen aus dem "Erneuerbare-Energien-Gesetz", dem "Kraft-Wärme-Kopplung-Gesetz", der § 19 Umlage, der Offshore-Umlage, und der AbLaV-Umlage enthalten.

Die verbrauchsabhängigen Preise enthalten den Regelsatz der gesetzlich festgelegten Stromsteuer von brutto 2,44 ct./kWh (netto 2,05 ct./kWh).

Ab 01.01.2011 gilt entsprechend der Festlegung im Haushaltsbegleitgesetz 2011: Die Stromsteuer wird von EWD an das Hauptzollamt abgeführt. Für eine etwaige Stromsteuerermäßigung wenden Sie sich bitte an das zuständige Hauptzollamt.

Schwachlastregelung

Verantwortlich für die Festlegung bzw. Änderung der Niedertarif- und Sperrzeiten ist ausschließlich der örtliche Netzbetreiber.

Schwachlastregelung: HT-Zeiten: Mo.-So. 5 Uhr - 23 Uhr, restliche Zeiten NT.

Stromkennzeichnung - Energiemix und Umweltauswirkungen nach § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Unser Gesamtenergiemix setzt sich aus 6,9% Kernkraft, 37,4% fossilen und sonstigen Energieträgern sowie 55,7% erneuerbaren Energien zusammen. Damit sind 78g/kWh Co-Emissionen und 0,00007 g/kWh radioaktiver Abfall verbunden. Das Produkt "Diessener Wasserkraft" setzt sich aus 100% erneuerbaren Energien, 0% Kernkraft sowie 0% fossilen und sonstigen Energieträgern zusammen. Dabei entstehen weder Co-Emissionen noch radioaktiver Abfall.

Der Energiemix in Deutschland setzt sich im Durchschnitt aus 13,0% Kernkraft, 48,8% fossilen und sonstigen Energieträgern sowie 38,2% erneuerbaren Energien zusammen. Damit sind 327 g/kWh Co-Emissionen und 0,0002 g/kWh radioaktiver Abfall verbunden.

2. Auftragserteilung und Vollmachten

Ich beauftrage EWD mit der Lieferung des gesamten Bedarfs an elektrischer Energie in Niederspannung ohne Leistungsmessung für den Eigenverbrauch (in den AGB „Energielieferung“ genannt) für meinen oben genannten Zähler. Grundlage dafür sind neben diesem Auftrag die Allgemeinen Energielieferbedingungen Sondervertrag EWD (AGB).

Ich bevollmächtige EWD für meinen oben genannten Zähler zur Kündigung meines bestehenden Stromlieferungsvertrages. EWD ist auch berechtigt, Intervollmachten zu erteilen.

Besteht der Stromliefervertrag mit EWD, wird dieser mit Abschluss des Sondervertrages einvernehmlich zum Lieferbeginn aufgehoben.

Datum

Unterschrift der Kunden / des Kunden

Sitz: Diessen am Ammersee - HRB 13546 – St.Nr. 131/276/30466 - Geschäftsführer: Georg Stadler

Bankverbindungen: Stadt- und Kreissparkasse Landsberg-Diessen IBAN: DE87700520600000100438 BIC: BYLADEM1LLD
VR-Bank Landsberg-Ammersee eG IBAN: DE28700916000000007234 BIC: GENODEF1G

Allgemeine Energielieferbedingungen Sondervertrag EWD (AGB) – Stand: 12.2009

1 Zustandekommen des Vertrages und Lieferbedingungen

1.1 EWD benötigt zur Energieversorgung das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Angebot (Auftrag) des Kunden. Dann erhält der Kunde von EWD eine Eingangsbestätigung. Abschließend prüft das EWD das Angebot des Kunden.

1.2 Der Energieversorgungsvertrag kommt zustande, sobald EWD den Kunden in einem weiteren Schreiben das Zustandekommen bestätigt und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilt. Wenn der Auftrag des Kunden bis zum 15. eines Monats eingegangen ist, beginnt die Energielieferung in der Regel am 1. Des übernächsten Monats. Voraussetzung ist allerdings, dass der bisherige Energieliefervertrag des Kunden vor Lieferbeginn beendet werden konnte.

2 Preisbestandteile

2.1 Im Strompreis sind u.a. die Umsatzsteuer, die Stromsteuer (Regelsatz), die Entgelte für Netznutzung, Messung und Messtellenbetrieb, Abrechnung, die Konzessionsabgaben sowie die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) enthalten.

3 Preisänderungen

3.1 Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. EWD ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

3.2 Änderungen der Preise werden gegenüber denjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit EWD gemäß Ziffer 3.3 die Einleitung eines Wechsels des Versorgungsverhältnisses durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach der Kündigung nachweist.

3.3 Der Vertrag kann im Falle einer Änderung der Preise mit einer Frist von einem Monat zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung gekündigt werden.

3.4 Die Kündigung bedarf der Textform. EWD soll eine Kündigung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

4 Änderungen von Steuern und Abgaben

4.1 EWD ist verpflichtet, künftige Änderungen der Umsatzsteuer und der Stromsteuer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens an den Kunden weiterzugeben. Bei Verträgen mit Preisgarantie gilt dies auch innerhalb der aus der Produktbeschreibung ersichtlichen Preisgarantiefrist.

4.2 Die Anpassung der in Ziffer 4.1 genannten Steuern erfolgt ohne Ankündigung und berechtigt nicht zur Kündigung. Das ordentliche Kündigungsrecht gemäß Ziffer 15 bleibt unberührt. EWD wird den Kunden über die angepassten Preise mit der Jahresrechnung informieren.

4.3 Ziffer 4.1 und 4.2 gelten auch, soweit künftig weitere Energiesteuern, sonstige die Beschaffung, Erzeugung, Übertragung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie bzw. Erdgas belastende Steuern und / oder Abgaben und / oder Belastungen im Zusammenhang mit dem CO₂-Emissionshandel wirksam werden bzw. bestehende Steuern und Abgaben teilweise oder vollumfänglich aufgehoben werden.

5 Änderungen der EEG-Umlage für Stromlieferung

5.1 Der Verbrauchspreis enthält Mehrkosten für die Förderung erneuerbarer Energien in Höhe einer in der Produktbeschreibung in Cent pro kWh ausgewiesenen EEG-Umlage. Diese EEG-Umlage hat EWD gemäß § 64 Abs.3 EEG (Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich vom 25. Oktober 2008) in Verbindung mit §3 AusglMechV (Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus vom 17. Juli 2009) an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu zahlen. Die Höhe dieser EEG-Umlage wird gemäß § 64 Abs. 3 EEG in Verbindung mit § 3 AusglMechV von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich ermittelt und auf ihrer gemeinsamen Internetseite (www.eeg-kwk.net) bis zum 15. Oktober eines Jahres für das jeweils folgende Jahr in Cent pro kWh veröffentlicht. EWD wird den Kunden über die jeweils im abgerechneten Verbrauchszeitraum gültige EEG-Umlage in Cent pro kWh mit der Jahresrechnung informieren.

5.2 EWD ist verpflichtet, die in der Produktbeschreibung enthaltene EEG-Umlage zum 1. Januar eines Jahres an die von den Übertragungsnetzbetreibern ermittelte und auf ihrer gemeinsamen Internetseite (www.eeg-kwk.net) veröffentlichte EEG-Umlage anzupassen. Der Verbrauchspreis (Endgeld brutto) ermäßigt oder erhöht sich dadurch zum 1. Januar eines jeden Jahres automatisch um den Differenzbetrag, der sich aus der bisherigen EEG-Umlage des Vorjahres und der zum 1. Januar angepassten neuen EEG-Umlage in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe ergibt.

5.3 Die Anpassung des Verbrauchspreises an die von den Übertragungsnetzbetreibern ermittelte und veröffentlichte EEG-Umlage erfolgt ohne Ankündigung und berechtigt nicht zur Kündigung. Das ordentliche Kündigungsrecht gemäß Ziffer 15 bleibt unberührt.

6 Ablesung der Messeinrichtung

EWD ist berechtigt zum Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die EWD vom örtlichen Netzbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. EWD kann die Messeinrichtung selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung oder anlässlich eines Lieferantenwechsels erfolgt. Wenn der Kunde die verlangte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt, darf EWD den Verbrauch schätzen. Zur Ablesung der Messeinrichtung hat der Kunde einen Beauftragten vom EWD den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten. Ein Beauftragter des örtlichen Netzbetreibers kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen.

7 Messeinrichtungen, Berechnungsfehler

7.1 EWD ist verpflichtet auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes beim Messtellenbetreiber zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung trägt EWD, falls die Abweichung die gesetzliche Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Kunde.

7.2 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, ist die Überzahlung von EWD zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht, so ermittelt EWD den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des Ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

7.3 Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messtellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachrechnung zu Grunde zu legen. Derartige Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkungen des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

8 Abrechnung und Verzug

8.1 Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Das Abrechnungsjahr wird von EWD festgelegt, wobei der Abrechnungszeitraum zwölf Monate nicht wesentlich übersteigen darf. Während des Abrechnungszeitraumes leistet der Kunde in von EWD bestimmten, in der Regel gleichen Abständen Abschlagszahlungen. EWD wird dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Dabei wird EWD die Höhe des Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungsjahres eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird.

8.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet, jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Steuer- und Abgabesätze. Die nach einer Preisänderung anfallenden Abschläge können entsprechend angepasst werden.

8.3 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von EWD angegebenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.

8.4 Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Kunden die Überweisung oder das Lastschriftverfahren zur Verfügung. Bei Überweisung behält EWD sich vor, pro Überweisung eine Bearbeitungspauschale von 2,00€ brutto mit der Jahresrechnung zu berechnen.

8.5 Fordert EWD den Kunden bei Zahlungsverzug erneut zur Zahlung auf oder lässt den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, kann EWD dem Kunden die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

8.6 Der Kunde kann gegen Ansprüche von EWD nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

9 Vorauszahlungen

9.1 EWD kann vom Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlungen verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass vertragliche Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt mindestens die für den Zeitraum von einem Liefermonat durchschnittlich zu leistende Zahlung.

9.2 Sofern der Kunde entgegen Ziffer 9.1 keine Vorauszahlung leistet, gilt Ziffer 15.2 Satz 2 entsprechend.

10 Unterbrechung bei Energiediebstahl und anderen Zuwiderhandlungen

10.1 EWD ist berechtigt, die Energielieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern („Energiediebstahl“).

10.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung, ist EWD berechtigt, die Lieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen örtlichen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. EWD kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf EWD eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1-3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt.

10.3 EWD lässt die Versorgung unverzüglich wiederherstellen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten könne für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

10.4 Auch die Kosten für einen etwaigen Versuch der Unterbrechung (z.B. kein Zutritt) hat der Kunde vor Wiederherstellung der Versorgung zu ersetzen.

11 Vertragsänderungen

11.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den aktuell gültigen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z.B. dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl.2005/ S.1970) in der Fassung vom 21.08.2009 (BGBl.2009/ S.2870) und der „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl.2006 / S.2391) bzw. mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasVV) vom 26.10.2006 (BGBl.2006 / S.2396) jeweils in der Fassung vom 17.10.2008 (BGBl.2008 / S.2006)) sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen einschlägigen Verwaltungsentscheidungen. Sollten sich die in Satz 1 genannten Rahmenbedingungen ändern und sollte der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für EWD unzumutbar werden, ist EWD berechtigt, die Ziffern 1,3 bis 10, 12, 15 und 16 dieser AGB entsprechend anzupassen.

11.2 EWD wird dem Kunden die Anpassung nach Ziffer 11.1 mindestens drei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristgewährung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Auf diese Folgen wird der Kunde von EWD bei Bekanntgabe gesondert hingewiesen.

12 Bonitätsauskunft

EWD ist berechtigt, die Bonitätsauskunft über den Kunden einzuziehen. Zu diesem Zweck übermittelt EWD Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kunden an die CEG Creditreform Consumer GmbH, Hellenbergstr.11, 41460 Neuss oder an die SCHUFA Holding AG, Massenbergstr. 9-13, 44787 Bochum. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der oben genannten Gesellschaften zu Merkmalen der Bonität des Kunden kann EWD den Auftrag des Kunden zur Energielieferung ablehnen.

13 Datenschutz

EWD verarbeitet und nutzt die Kundendaten zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses. Die Übermittlung an Dritte erfolgt ausschließlich zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses (z.B. Abrechnung Netznutzungsentgelte). EWD nutzt die Daten des Kunden, um dem Kunden briefliche Informationen über eigene Angebote und Produkte zuzusenden.

14 Lieferantenwechsel, Wartungsdienste

14.1 EWD wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.

14.2 Wartungsdienste werden nicht angeboten

Informationspflichten

Gemäß § 312 c Abs. 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 2 Abs.3 S.2 EGBGB

15 Laufzeit und Kündigung

15.1 a) Bei Verträgen ohne Preisgarantie (siehe Produktbeschreibung) kann der Vertrag vom Kunden oder von EWD mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende der Erlaufzeit bzw. zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung gekündigt werden.

b) Bei Verträgen mit Preisgarantie (siehe Produktbeschreibung) ist EWD erstmals zum Ablauf der Preisgarantie berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von mindestens einem Monat zu kündigen, danach zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung. Von dem Kunden kann der Vertrag mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende der Erlaufzeit bzw. zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung gekündigt werden. Die Rechte zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffern 15.2, 15.3 und 15.4 bleiben von den vorstehenden Ziffern 15.1 a) und b) unberührt.

15.2 EWD ist berechtigt, in den Fällen der Ziffer 10.1 dieser AGB das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Energielieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß Ziffer 10.2 dieser AGB ist EWD zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angeordnet wurde; Ziffer 10.2 Satz 2 und 3 dieser AGB gelten entsprechend.

15.3 Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

15.4 Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt erhalten. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.

15.5 Die Kündigung bedarf der Textform.

16 Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, EWD von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigte Maßnahmen von EWD gemäß Ziffer 10 beruht. EWD wird den Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängende Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie EWD bekannt sind oder von EWD in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

17 Haftung

Bei Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 16 Satz 1 haftet EWD nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne der Ziffer 16 Satz 1 kann der Kunde gegen den Netzbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt EWD dem Kunden auf Anfrage gerne mit.

18 Vertragspartner

Elektrizitätswerk Diessen Stadler GmbH, Klosterhof 22, 86911 Diessen

19 Kundendienst

Elektrizitätswerk Diessen, Kundenservice, 86911 Diessen, Mo-Do.: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr T +49(0)8807-217, F +49(0)8807-7762, E-Mail: info@ew-diessen.de